

Regierungsratsbeschluss

vom 10. September 2013

Nr. 2013/1638

Riedholz / Flumenthal: Kantonale Nutzungsplanung „Inertstoff-Deponie Attisholz“: Änderung Teilzonenplan mit Zonenvorschriften, Gestaltungs- und Erschliessungsplan mit Profilen und Sonderbauvorschriften, Umweltverträglichkeitsprüfung, Rodungsgesuch

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat die kantonale Nutzungsplanung „Inertstoff-Deponie Attisholz“ bestehend aus:

- Änderung Teilzonenplan mit Zonenvorschriften, Situation 1:1'000
- Gestaltungs- und Erschliessungsplan, Situation 1:1'000
- Profile zum Gestaltungs- und Erschliessungsplan, Situation 1:500
- Sonderbauvorschriften
- Rodungsgesuch

zur Genehmigung.

Die Nutzungsplanung stützt sich auf:

- Umweltverträglichkeitsbericht vom 15. November 2012
- Raumplanungsbericht 8. Februar 2013.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeines

In der bestehenden Deponie Attisholz wurden bisher hauptsächlich Asche aus der Entwässerungs- und Verbrennungsanlage (EVA) aus dem Produktionsprozess der Borregaard Schweiz AG sowie ca. 2'000 m³/Jahr Inertstoffe von Dritten deponiert. 2009 wurde die Inertstoffdeponie von der Solothurner Entsorgungs-Gesellschaft AG, SEG (eine Unternehmung der Gruppengesellschaft Vigier Holding) übernommen. Mit dem Wegfall der Einlagerung der EVA-Asche aufgrund der Betriebsstilllegung der Borregaard Schweiz AG wird die Ablagerung in zwei getrennten Kompartimenten (EVA-Asche und Inertstoffe) hinfällig.

Die SEG beabsichtigt, die Terrainendgestaltung am bestehenden Standort zu verbessern und den Deponiebetrieb zu optimieren. Das bisher bewilligte Deponievolumen von 340'000 m³ (Betriebsbewilligung vom 20. November 2009) wird um 460'000 m³ erweitert. Zur Erhöhung der Recyclingquote wird der Betrieb künftig einen Baustoffaufbereitungs- und Sperrgutsortierplatz

sowie eine Pflanzenkläranlage umfassen. Die geplanten Vorhaben erfordern eine Anpassung des bestehenden kantonalen Teilzonenplans mit Sonderbauvorschriften, der mit RRB Nr. 1253 am 12. Juni 2001 durch den Regierungsrat genehmigt wurde. Zudem wurde ein Gestaltungs- und Erschliessungsplan mit Profilen erarbeitet, in dem die Nutzungen auf dem Areal verbindlich geregelt werden. Die Planung erfordert Ausnahmebewilligungen zur Rodung von Waldareal und zur Waldabstandsunterschreitung. Zudem untersteht das Vorhaben sowohl als Anlagentyp 40.4, Inertstoffdeponien mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m³ als auch als Anlagentyp 40.7, Anlage für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10'000 t Abfällen pro Jahr der UVP-Pflicht.

2.2 Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

Der eingereichte Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) wurde durch die Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt) geprüft. Gemäss der Beurteilung des Amtes für Umwelt vom 25. Oktober 2012 stellt der UVB eine gute Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens dar. Das Amt für Umwelt gelangt zur Ansicht, dass das Vorhaben in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert werden kann. Voraussetzung dafür ist die Umsetzung aller im UVB vorgeschlagenen Massnahmen. Als weitere Voraussetzung, im Hinblick auf die Endgestaltung, ist das Rekultivierungsziel für den Waldboden in den Sonderbauvorschriften zu präzisieren.

2.3 Waldrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (Rodungsbewilligung)

Die SEG, Werkhofstrasse 101, 4534 Flumenthal, ersucht, zwecks Erweiterung und Optimierung der „Inertstoff-Deponie Attisholz“, um eine Rodung von 11'430 m² Wald in der Gemeinde Riedholz. Davon sollen 10'540 m² temporär und 890 m² definitiv gerodet werden. Im Jahr 2001 erteilte das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) eine Rodungsbewilligung für die Errichtung der Inertstoff-Deponie (inkl. vorgängigem Kiesabbau) über 49'750 m². Davon waren seit 1970 bis zum Bewilligungsdatum im Jahr 2001 bereits 44'710 m² gerodet worden. Für die nun geplanten Anpassungen der Deponie müssen teilweise bereits früher gerodete, heute wieder mit Wald bestockte Flächen, erneut gerodet werden.

Die mit dem Vorhaben verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 WaG der Kanton, der planungsrechtlich über die Kantonale Nutzungsplanung „Inertstoff-Deponie Attisholz“ entscheidet. Da die massgebliche Rodungsfläche grösser als 5'000 m² ist, musste nach Art. 6 Abs. 2 WaG das Bundesamt für Umwelt (BAFU) vorgängig angehört werden. Diese Anhörung erfolgte vom 1. Mai 2013 bis 9. Juli 2013.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Rodungsgesuch geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung erfüllt sind.

2.3.1 Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Es handelt sich um einen bestehenden, mehrheitlich von Wald umgebenen Standort, der optimiert werden soll. Dabei wird dem Grundsatz nachgelebt, wonach Deponiemöglichkeiten an den bestehenden Standorten vollständig ausgeschöpft und bestehende Standorte neuen Stand-

orten vorgezogen werden sollen. Die relative Standortgebundenheit des Vorhabens kann als gegeben erachtet werden.

2.3.2 Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

Der Standort Attisholz ist im kantonalen Richtplan Versorgung/Entsorgung als Inertstoff-Deponie mit umfassender Stoffliste festgesetzt. Das Vorhaben bedingt die Anpassung der kantonalen Spezialzone, die mit der Erteilung der Rodungsbewilligung koordiniert wird. Die raumplanerischen Voraussetzungen sind erfüllt.

2.3.3 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst.c WaG)

Die vorläufige Beurteilung der kantonalen Umweltschutzfachstelle vom 25. Oktober 2012 sowie der Antrag des BAFU (Stellungnahme vom 9. Juli 2013 zur Anhörung) sind zu berücksichtigen. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt, das heisst, dass gegen die Rodung weder Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr sprechen, noch dass die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge hat, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind.

2.3.4 Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Der grösste Teil der Abfälle des Kantons Solothurn wird heute ausserkantonale abgelagert, weil die Ablagerungsvolumen in den drei bestehenden Inertstoff-Deponien ungenügend sind. Mit der Optimierung der „Inertstoff-Deponie Attisholz“ wird eine Steigerung des Deponievolumens von 340'000 m³ auf 800'000 m³ erreicht. Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches die Walderhaltung überwiegt.

2.3.5 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Es sind keine geschützten oder schützenswerten Natur- und Heimatschutzobjekte betroffen. Das Vorhaben bezweckt u.a. auch eine Optimierung des Landschaftsbildes. Die Anträge des BAFU (Stellungnahme vom 9. Juli 2013 zur Anhörung) sind zu berücksichtigen. Damit wird dem Natur- und Heimatschutz gebührend Rechnung getragen.

2.3.6 Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Der Rodungersatz für die temporäre Rodung von 10'540 m² erfolgt mit Realersatz an Ort und Stelle. Für die definitive Rodung von 890 m² wird auf derselben Parzelle GB Riedholz Nr. 393 Realersatz angeboten. Damit kann der Rodungersatz als genügend erachtet werden.

2.3.7 Anhörung kantonale Fachstellen und Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch

Gegen das Rodungsgesuch gingen keine Einsprachen ein. Die Gesuchstellerin für das Rodungsgesuch ist gleichzeitig Grund- und Waldeigentümerin der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen. Die kantonalen Fachstellen für Umwelt, Raumplanung sowie Natur und Landschaft erheben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Rodungsvorhaben. Das BAFU hat mit Schreiben vom 9. Juli 2013 (Ref.2013.05.01-071 / M191-1195) sowohl zur Rodung als auch zur Ersatzaufforstung positiv Stellung genommen, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anträge berücksichtigt werden:

- Die vorläufige Beurteilung der kantonalen Umweltschutzfachstelle vom 25. Oktober 2012 ist zu berücksichtigen.

- Es ist sicherzustellen, dass jegliche Art von Versickerung ins Grundwasser nur über eine bewachsene (mikrobiell aktive) Bodenschicht erfolgt. Der Aufbau der filtrierenden Bodenschicht hat gemäss der VSA-Richtlinie Regenwasserentsorgung (2002; Update 2008) zu erfolgen. Falls dies nicht möglich ist, ist der qualitative Schutz des Grundwassers durch eine künstliche Filterschicht mit derselben Reinigungswirkung wie eine biologisch aktive Bodenschicht sicherzustellen (Begründung: Art. 3 GSchV und BUWAL-Wegleitung „Grundwasserschutz“).
- Es ist ein Konzept auszuarbeiten, wie Neophyten bekämpft werden können. Das Konzept ist im Rahmen der Rekultivierung und Aufforstung zu berücksichtigen.
- Der tangierte Trockenstandort Attisholz muss ungeschmälert erhalten bleiben und darf zu keinem Zeitpunkt zum Abstellen von Maschinen oder ähnlichem genutzt werden.

2.3.8 Ausgleichsabgabe

Nach Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der Kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73) wird die Abgabe für das vorliegende Rodungsvorhaben mit den Eingangsgrössen „Rodungsfläche > 5'000 m²“, „mittlere Abbautiefe resp. Deponiehöhe 11 - 15 m“ und „Betriebsdauer > 30 Jahre“ auf Fr. 9.00 pro m² Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten der Bewilligungsempfängerin und wird fällig mit der Schlagbewilligung.

2.4 Verfahren

Die öffentliche Auflage der kantonalen Nutzungsplanung „Inertstoff-Deponie Attisholz“ erfolgte in der Zeit vom 21. Februar 2013 bis am 22. März 2013. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine weiteren Bemerkungen zu machen.

3. **Beschluss**

3.1 Die Kantonale Nutzungsplanung „Inertstoff-Deponie Attisholz“ bestehend aus:

- Änderung Teilzonenplan mit Zonenvorschriften, Situation 1:1'000
- Gestaltungs- und Erschliessungsplan, Situation 1:1'000
- Profile zum Gestaltungs- und Erschliessungsplan, Situation 1:500
- Sonderbauvorschriften
- Rodungsgesuch

wird genehmigt.

- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten kantonalen Nutzungsplanung „Inertstoff-Deponie Attisholz“ in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Alle in der Massnahmenübersicht (Kap. 6, Seite 56 im UVB vom 15. November 2012) aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind umzusetzen.
- 3.4 § 11 Abs. 2 der Sonderbauvorschriften ist wie folgt zu ergänzen: „Das Rekultivierungsziel für den Waldboden beträgt nach Setzung: 0.2 m Oberboden, 1.3 m Unterboden.“
- 3.5 Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal
- 3.5.1 Gestützt auf Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), Art. 4 ff. Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01), §§ 4 ff. Kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) und §§ 9 ff. Kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) wird die Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal wie folgt erteilt:
- 3.5.2 Der Solothurner Entsorgungs-Gesellschaft AG (SEG), Werkhofstrasse 101, 4534 Flumenthal, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, zwecks Erweiterung und Optimierung der „Inertstoff-Deponie Attisholz“ insgesamt 11'430 m² Wald zu roden, davon 890 m² als definitive Rodung. Die Rodungsbewilligung bezieht sich gemäss Rodungsplan 1:1'000 (CSD Ingenieure AG, BE 6947.400 33 23, dat. 11.02.2013) auf die Parzelle GB Riedholz Nr. 393 (Koordinaten ca. 611 000 / 230 980) und ist befristet bis 31. Dezember 2025.
- 3.5.3 Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet gemäss Ersatzaufforstungsplan 1:1'000 (CSD Ingenieure AG, BE 6947.400 33 24, dat. 11.02.2013) für die temporäre Rodung eine Ersatzaufforstung von gleicher Fläche an Ort und Stelle zu leisten. Für die definitive Rodung von 890 m² ist der Rodungersatz in Form von Realersatz ebenfalls auf Parzelle GB Riedholz Nr. 393 zu leisten. Der Rodungersatz ist bis spätestens 31. Dezember 2030 auszuführen.
- 3.5.4 Die Pflicht zur Leistung des Rodungersatzes ist auf Anmeldung der zuständigen kantonalen Forstbehörde im Grundbuch anzumerken. Die Kosten der Eintragung gehen zulasten der Bewilligungsinhaberin.
- 3.5.5 Rodung und Ersatzaufforstung sind gemäss Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, auszuführen.
- 3.5.6 Die Rodungen sind entsprechend den Erweiterungsphasen der Inertstoff-Deponie vorzunehmen und dürfen jeweils erst nach Vorliegen der Schlagbewilligung des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei ausgeführt werden. Die Schlagbewilligungen sind mit dem entsprechenden Normgesuch zu beantragen.
- 3.5.7 Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beansprucht noch sonst in irgend einer Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.5.8 Die gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO für die Rodungsbewilligung zu leistende Ausgleichsabgabe wird auf Fr. 9.00 pro m² Rodungsfläche festgesetzt. Die Abgabe ist von der Bewilligungsinhaberin zu leisten und wird jeweils fällig mit der Erteilung der Schlagbewilligungen. Ausdrücklich vorbehalten bleibt eine Anpassung des Abgabe-

satzes an zukünftige gesetzliche Bestimmungen sowie aufgrund unrichtiger Angaben in den Gesuchsunterlagen.

- 3.5.9 Ausdrücklich vorbehalten bleiben Auflagen und Bedingungen der bisherigen rechtsgültigen Rodungsbewilligungen, sofern sie nicht durch die vorliegende Rodungsbewilligung aufgehoben oder abgeändert werden.
- 3.5.10 Die Anträge des Bundesamtes für Umwelt unter 2.3.7 sind umzusetzen.
- 3.6 Das Büro CSD Ingenieure und Planer AG wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 30. Oktober 2013 sechs nachgeführte Dossiers und zusätzlich zwei nachgeführte Sonderbauvorschriften zuzustellen.
- 3.7 Die SEG hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 4'800.00, eine Bearbeitungsgebühr des Amtes für Umwelt von Fr. 9'800.00, eine Gebühr für die walddrechtliche Ausnahmebewilligung zur Rodung von Waldareal von Fr. 5'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 19'623.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Beschwerden, die sich gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsflächen richten, sind innert der gleichen Frist bei der Schätzungskommission des Kantons Solothurn einzureichen.

Kostenrechnung

Solothurnische Entsorgungsgesellschaft AG, Werkhofstrasse 101, 4534 Flumenthal

Genehmigungsgebühr		
Amt für Raumplanung:	Fr. 4'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
Bearbeitungsgebühr		
Amt für Umwelt:	Fr. 9'800.00	(4210001 / 007 / 80049)
Gebühr walddrechtliche Ausnahmebewilligung:	Fr. 5'000.00	(4210000 / 035 / 80942)
	<u>Fr. 19'623.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Amt für Umwelt (sts)

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Verkehr und Tiefbau

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald (5) (Stab, Rechnungswesen, Forstkreis, Forstrevier), mit 2 gen. Dossiers (später)

Amt für Landwirtschaft

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Dossier (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Dossier (später)

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (Ref. SO-ROD2013-007; Kopie Rodungsgesuch wurde i.R. der Anhörung zugestellt)

Einwohnergemeinde Flumenthal, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal, mit 1 gen. Dossier (später)

Bau- und Werkkommission Flumenthal, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal

Einwohnergemeinde Riedholz, Wallierhofstrasse 5, 4533 Riedholz, mit 1 gen. Dossier (später)

Baukommission Riedholz, Wallierhofstrasse 5, 4533 Riedholz

Solothurner Entsorgungs-Gesellschaft AG (SEG), Werkhofstrasse 101, 4534 Flumenthal, mit 1 gen. Dossier (später) und mit Rechnung (**Einschreiben**)

Vigier Holding AG, Wylihof 1, 4542 Luterbach

AG Inertstoff-Deponie, Markus Zubler, Länggasse 20, 4534 Flumenthal

CSD Ingenieure AG, Hessesstrasse 27 d, 3097 Liebefeld

Staatskanzlei für Amtsblattpublikation, unter Rubrik „Regierungsrat“:

Einwohnergemeinden Riedholz und Flumenthal: Genehmigung Kantonale Nutzungsplanung „Inertstoff-Deponie Attisholz“: Änderung Teilzonenplan mit Zonenvorschriften, Gestaltungs- und Erschliessungsplan mit Profilen und Sonderbauvorschriften, Umweltverträglichkeitsprüfung, Rodungsgesuch:

Der Beschluss des Regierungsrates, der Umweltverträglichkeitsbericht, der Bericht des Amtes für Umwelt und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden in der Zeit vom 13. September 2013 bis zum 23. September 2013 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPV; SR 814.011).

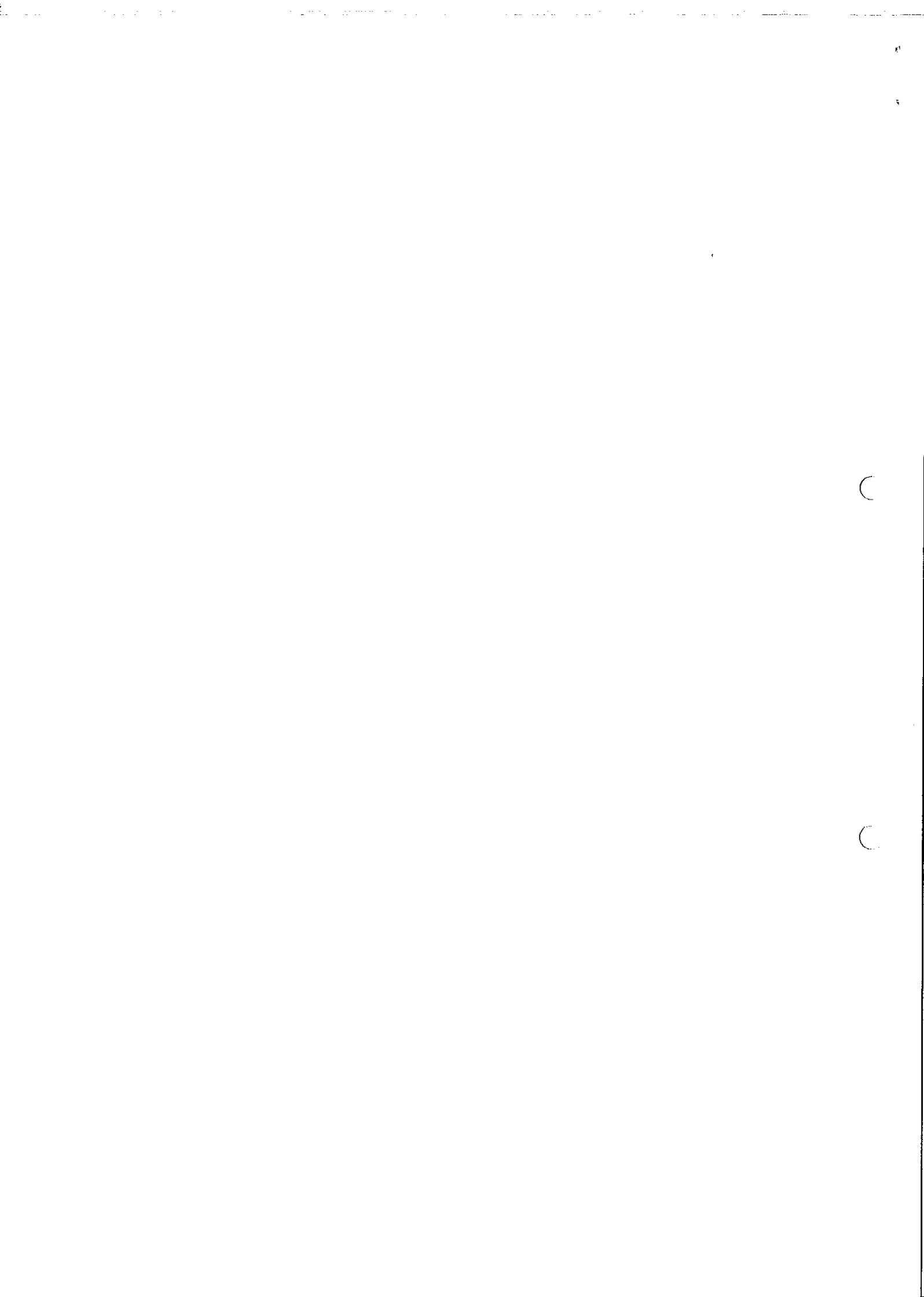
Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Staatskanzlei für Amtsblattpublikation, unter Rubrik „Regierungsrat“:

Einwohnergemeinde Riedholz: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Absatz 2 Kantonale Waldverordnung:

Der Solothurner Entsorgungs-Gesellschaft AG (SEG), Werkhofstrasse 101, 4534 Flumenthal, wird die Ausnahmbewilligung erteilt, zwecks Erweiterung und Optimierung der „Inertstoff-Deponie Attisholz“ insgesamt 11'430 m² Wald zu roden, davon 890 m² als definitive Rodung. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Riedholz Nr. 393 (Koordinaten ca. 611 000 / 230 980).

(Regierungsratsbeschluss vom 10. September 2013)



15/56-58

Kanton Solothurn

**Gemeinde Riedholz
Gemeinde Flumenthal**

Inertstoffdeponie und Aufbereitungsplatz Attisholz

Sonderbauvorschriften

15. November 2012

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Gestaltungs- und Erschliessungsplan

Der Gestaltungs- und Erschliessungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für den im Plan gekennzeichneten Perimeter.

§ 2 Stellung zur Bauordnung

Stellung zur Bauordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Riedholz und Flumenthal und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

§ 3 Nutzung

Nutzung

Der Gestaltungs- und Erschliessungsplan und die Sonderbauvorschriften regeln folgende Inhalte verbindlich:

- Geltungsbereich Gestaltungs- und Erschliessungsplan
- Perimeter Auffüllung
- Perimeter Pflanzenkläranlage, Betriebsinfrastruktur, Baustoffaufbereitung und Sperrgutsortierung
- Bewirtschaftungsweg mit Ausweichstellen
- Topografie Endgestaltung
- Hecke neu

§ 4 Bewilligungen

¹ Zur Erlangung der Baubewilligung ist ein ordentliches Baugesuch notwendig. Die Errichtungsbewilligung gemäss Technischer Verordnung für Abfälle (TVA Art. 25) wird im Rahmen der Baubewilligung erteilt.

Bau- und Abbaubewilligung

² Zuständig für die Erteilung der Bau- und Abbaubewilligung ist das kantonale Bau-Departement (§ 135 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn PBG).

Betriebsbewilligung

³ Die Betriebsbewilligungen (Art. 26 TVA, § 155 und § 156 GWBA) für die Deponie sowie den Aufbereitungsplatz sind gesondert einzuholen. Sie werden vom Bau- und Justizdepartement erteilt respektive angepasst.

Rodungsbewilligung

⁴ Die Rodungsbewilligung wird vom BAFU erteilt und gleichzeitig mit der Genehmigung des Gestaltungsplans eröffnet.

Bewilligung des Bau- und Justizdepartements

⁵ Lager- und Umschlagplätze für wassergefährdende Flüssigkeiten, die physikalisch-biologische Kläranlage und Anlagen für die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser erfordern eine Bewilligung des Bau- und Justizdepartements. Als Grundlage ist im Baubewilligungsverfahren neben den erforderlichen Formularen und Nachweisen ein detailliertes Entwässerungskonzept für die umliegenden Zufahrts- und Vorplätze einzureichen.

§ 5 Begleitkommission

Begleitkommission

¹ Die Begleitkommission begleitet den Betrieb der Inertstoffdeponie und dient dem Informationsaustausch zwischen der Deponiebetreiberin und den Standortgemeinden.

<i>Nichtständige Kommission</i>	² Bei der eingesetzten Kommission handelt es sich um eine nichtständige Kommission ohne Entscheidbefugnis gemäss §109 GG.
<i>Aufgaben</i>	<p>³ Die Kommission sorgt für eine ausreichende gegenseitige Information und unterstützt die mit der Inertstoffdeponie befassten Stellen (kommunale und kantonale Behörden, Fachstellen, Deponiebetreiberin) bei der Umsetzung der Deponie- und Rekultivierungsvorschriften. Der Kommission können im Rahmen des Pflichtenheftes weitere mit der Hauptaufgabe eng zusammenhängende Aufgaben übertragen werden.</p> <p>⁴ Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern</p>
<i>Zusammensetzung</i>	<p>⁵ Der Begleitkommission gehören die folgenden Mitglieder an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertreter des Bau- und Justizdepartementes (Vorsitz) - Vertreter der Deponiebetreiberin - Amt für Wald, Jagd und Fischerei Kt. Solothurn - Vertreter der Einwohnergemeinde Riedholz - Vertreter der Einwohnergemeinde Flumenthal <p>Die verschiedenen Parteien bestellen ihre Vertreter selbst.</p> <p>Das Sekretariat und das Verfassen der Protokolle ist Pflicht der Deponiebetreiberin.</p> <p>Die Kommission kann bei Bedarf weitere (nicht stimmberechtigte) Fachleute mit beratender Funktion beiziehen.</p>
<i>Organisation</i>	⁶ Den Vorsitz in der Kommission hat der Vertreter des Bau- und Justizdepartementes. Die Kommission tagt mindestens einmal im Jahr. Sie nimmt ihre Arbeit mit dem Inkrafttreten des Gestaltungsplans mit den vorliegenden Sonderbauvorschriften auf.
<i>Information</i>	⁷ Die Begleitkommission stellt ihre Protokolle und Berichte der Deponiebetreiberin und den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden zu.
<i>Pflichtenheft</i>	⁸ Das Nähere regelt das Bau- und Justizdepartement in einem Pflichtenheft.

II KIESABBAU UND DEPONIE

§ 6 Erschliessung

<i>Erschliessung</i>	¹ Der Anschluss an das übergeordnete Strassennetz an die Attisholzstrasse erfolgt über die im Gestaltungs- und Erschliessungsplan gekennzeichnete Zu- und Wegfahrt. Für den Transport innerhalb des Geltungsbereichs Gestaltungs- und Erschliessungsplan dürfen nach Notwendigkeit des Betriebs Transportwege (Pisten) erstellt werden. Im Endzustand wird ein Forstweg gemäss Gestaltungs- und Erschliessungsplan erstellt. Dieser ist als Mergelweg auszubauen.
<i>Leitungen</i>	<p>² Zur Ver- und Entsorgung sind folgende Anlagen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anschlüsse an Trinkwasser, Elektrizität und Telefon - Anlagen zur Entsorgung sämtlicher anfallenden Wässer (Deponiesickerwasser, Oberflächenwasser, Strassenentwässerung nach Abschluss der Deponie) sowohl im Normal- wie auch im Störfall nach der technischen Verordnung für Abfälle (TVA). - Interne Erschliessung der Pflanzenkläranlage (vgl. § 9 Abs. 5)

- Für das häusliche Abwasser ist der Anschluss an die öffentliche Kanalisation vorzunehmen.

Kosten ³ Die Bau- und Betriebskosten für die Erschliessungsanlagen trägt der Deponiebetreiber.

§ 7 Kiesabbau

Kiesabbau Der Kiesabbau an der Westflanke bis zum Waldweg erfolgt gemäss der geltenden Betriebsbewilligung und unter Berücksichtigung der Richtlinien des Fachverbandes der schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB).

§ 8 Perimeter Inertstoffdeponie

Areal / Stoffgruppen ¹ In dem im Gestaltungs- und Erschliessungsplan bezeichneten Perimeter Auffüllung ist die ordnungsgemässe Ablagerung von Inertstoffen gemäss Anhang 1 der technischen Verordnung über Abfälle (TVA vom 10. Dezember 1990) erlaubt.

Volumen ² Das Gesamtvolumen der Inertstoffdeponie ist auf ca. 800'000 m³ begrenzt.

§ 9 Kontrollen

Betriebsbewilligung ¹ Die Anforderungen an den Betrieb und die Kontrolle der ISD sind in der Betriebsbewilligung dargestellt. Die Bewilligung gemäss GWBA und VeVA ist befristet.

Betriebsreglement ² Der Betrieb und die Kontrollen erfolgen gemäss dem geltenden Betriebsreglement der Solothurner Entsorgungsgesellschaft. Das Betriebsreglement kann jederzeit angepasst werden, muss aber immer vom Bau- und Justizdepartement genehmigt werden.

Generelle Bewilligung ³ Die Annahme und Ablagerung von Abfällen gemäss der Annahmeliste 2 der Betriebsbewilligung ist mit der generellen Bewilligung zulässig.

Einzelbewilligungen ⁴ Für die Annahme und Ablagerung von Abfällen gemäss der Annahmeliste 1 der Betriebsbewilligung ist eine separate Ablagerungsbewilligung erforderlich, welche sich auf den jeweiligen Abgeber und Abfall bezieht. Die Bewilligung wird durch das Amt für Umwelt oder einer vom Amt für Umwelt akkreditierten privaten Institution ausgestellt.

Zulassungs- und Sperrliste ⁵ Durch eine Zulassungs- und Sperrliste der erlaubten und verbotenen Abfallstoffe ist sicherzustellen, dass nur bewilligte Materialien abgelagert werden. Die Zulassungs- und Sperrliste ist dem Deponiepersonal sowie den Lieferanten bekannt zu machen.

Kontrollen ⁶ Das angelieferte Material ist durch das Deponiepersonal wie folgt zu kontrollieren:

- bei der Abgabe des Deponiescheins durch Kontrolle der Übereinstimmung mit der Ablagerungsbewilligung,
- beim Ablad der Ladung auf der Deponie durch visuelle Kontrolle auf nicht zulässige Fremdstoffe,
- beim Einbau des Materials in den Deponiekörper.

Zurückweisung ⁷ Nicht bewilligungskonforme Materialien sind zurückzuweisen. Die gesetzeskonforme Entsorgung oder Zuweisung dieser Materialien an die Aufbereitungs- und Sortieranlage ist zu veranlassen.

Zugang ⁸ Der Zugangsbereich zur Inertstoffdeponie ist zu umzäunen und mit einem verschliessbaren Tor zu versehen. Zutritt zur Deponie ist nur während der Öffnungszeit zu erlauben. Während der Öffnungszeit ist das ausgebildete Deponiepersonal anwesend.

§ 10 Perimeter Pflanzenkläranlage, Betriebsinfrastruktur, Baustoffaufbereitung und Sperrgutsortierung

Nutzung ¹ Bauliche Veränderungen in diesem Perimeter werden lediglich durch infrastrukturelle Massnahmen Zwecks Abbau, Deponie, Baustoffaufbereitung, Sperrgutsortierung und Materiallagerung begründet, wobei ein Baugesuch nach § 135 Planungs- und Baugesetz einzureichen ist.

Baustoffaufbereitung ² Für die Lagerung der angelieferten mineralischen Bauabfälle, die Aufbereitung zu Recyclingbaustoffen und die Lagerung der aufbereiteten Recyclingbaustoffen wird ein befestigter und dichter Baustoffaufbereitungsplatz erstellt.

Sperrgutsortierung ³ Für die Sperrgutsortierung wird ein Unterstand mit einer Fläche von ca. 300 m² erstellt. Der Unterstand wird mit einem Pultdach gedeckt.

Betriebsinfrastruktur ⁴ Im bezeichneten Perimeter sind Bauten und Anlagen für die Betriebsinfrastruktur vorgesehen. Darin sind u.a. enthalten:

- Unterstände und Gebäude für die betriebsnotwendigen Maschinen und den Reparaturdienst
- Büro- und Sozialräume
- Installationen für die Eingangs- und Betriebskontrolle
- Installationsplatz für den Baubetrieb
- Radwaschanlage inkl. Abrollstrecke und Waage
- Silos für Aschen und Stäube
- Anlagen zur Konditionierung von Abfällen zur Ablagerung in der ISD

Pflanzenkläranlage ⁵ Im östlichen Bereich des Perimeters Pflanzenkläranlage, Betriebsinfrastruktur, Baustoffaufbereitung und Sperrgutsortierung wird eine biologisch-physikalische Pflanzenkläranlage erstellt. Die Anlage dient der Behandlung des Abwassers aller befestigten Bereiche innerhalb des Geltungsbereichs. Das behandelte Wasser wird versickert oder in einen Vorfluter geleitet.

Waldabstand ⁶ Die Anlagen der Pflanzenkläranlage grenzen direkt an den Waldrand. In diesem Bereich gilt ein verminderter Waldabstand.

III REKULTIVIERUNG

§ 11 Endgestaltung

- Topographie* ¹ Die im Gestaltungs- und Erschliessungsplan angegebene Topographie ist verbindlich.
- Sicherheitsleistung* ² Für die Abschluss- und Rekultivierungsarbeiten werden in der Betriebsbewilligung des Amtes für Umwelt Rückstellungen verlangt. Die Höhe der Rückstellung wird vom Amt für Umwelt aufgrund der eingereichten Kostenschätzung im Rahmen der Betriebsbewilligung festgelegt. Sie sind durch eine unbefristete und unwiderriefliche Bankgarantie einer schweizerischen Grossbank sicherzustellen.
- Das Rekultivierungsziel für den Waldboden beträgt nach Setzung: 0.2 m Oberboden, 1.3 m Unterboden.
- Endgestaltung* ³ Die Endgestaltung und Folgenutzung des rekultivierten Geländes erfolgt gemäss den Vorgaben im Gestaltungs- und Erschliessungsplan.

§ 12 Aufforstung

- Aufforstung* ¹ Für die Ersatzaufforstung gelten die Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligung.
- Boden* ² Das Einbringen des Unter- und Oberboden hat nach den Richtlinien des Fachverbandes der schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) zu erfolgen.
- Vorgehen* ³ Die Wiederbewaldung soll primär durch natürliche Sukzession erfolgen. Auf 20 – 25 % der Fläche sind gruppen- oder truppweise Pflanzungen mit Eichen und Buchen vorzusehen. Die Wiederbewaldung ist möglichst rasch einzuleiten und in sinnvollen Etappen entsprechend dem Deponiefortschritt zu erweitern. Rodungen und Aufforstungen sind gemäss den Weisungen des zuständigen Kreisförsters auszuführen.

IV SCHUTZBESTIMMUNGEN

§ 13 Gewässerschutz

- Lagerung* ¹ Die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten erfolgt gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG).
- Auftanken* ² Das Auftanken und Parken der Arbeitsmaschinen ausserhalb der Arbeitszeit hat auf einem dichten Platz mit Entwässerung zu erfolgen.
- Überwachung* ³ Zur Überwachung des Deponiesickerwassers dient der Kontrollschacht im Stirnbereich der Inertstoffdeponie. Zur Überwachung des Grundwassers sind im Unterstrombereich der Deponie zwei Beprobungsstellen mit Piezometerrohren einzurichten. Proben sind zweimal jährlich zu nehmen. Das detaillierte Untersuchungsprogramm richtet sich nach der geltenden Betriebsbewilligung.

§ 14 Luftreinhaltung und Lärmschutz

Luft und Lärm

¹ Der Deponiebetreiber ist für möglichst geringe Emissionen von Luftschadstoffen und Lärm besorgt. Auf dem Areal sind Maschinen einzusetzen, die dem Stand der Technik entsprechen.

Staub

² Staubentwicklungen bei der Baustoffaufbereitung und beim Einbau der Inertstoffe in den Deponiekörper sind gering zu halten. Bei langanhaltenden trockenen Wetterverhältnissen sind geeignete Massnahmen zur Staubbekämpfung zu ergreifen (z.B. Befeuchtung des Materials).

§ 15 Flora, Fauna, Lebensräume

Bestockung (ohne Waldqualität)

¹ Die Hecke im östlichen Bereich wird entfernt und muss innerhalb des Geltungsbereichs qualitativ und quantitativ ersetzt werden.

Ersatzmassnahmen

² Beim grösseren permanent wasserführenden Teich ist darauf zu achten, dass er auch im Winter genügend Wasser aufweist und gut besonnt ist.

³ An der südexponierten Böschung wird im Endzustand eine artenreiche Heumatte auf magerem, sandig-kiesigem Untergrund (nährstoffarm und ohne Humus) angelegt.

⁴ In der Endgestaltung müssen Pionierstandorte geschaffen werden. Im südöstlichen Teil der Magerwiese werden ein Laichgewässer (Ziel: permanent wasserführend) und mehrere kleine Pionierteiche angelegt. In den Gewässern dürfen keine Fische ausgesetzt werden.

⁵ Die Pionierstandorte und die Magerwiese werden mindestens einmal jährlich im Herbst gepflegt und gemäht. Das Schnittgut muss abgeführt werden.

⁶ Ein möglichst grosser Teil der Kieswand muss im Endzustand erhalten werden.

⁷ Die Flora und Fauna der Laichgewässer und die artenreiche Heumatte sind durch den Deponiebetreiber mit einem einfachen Kontrollprogramm (Zielart Geburtshelferkröte) zu Handen dem Amt für Raumplanung, ARP, Abteilung Naturschutz zu dokumentieren (Ist-Zustand und 5 Jahre nach Endgestaltung). Das Kontrollprogramm ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens einzureichen.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Deponienachsorge

Langzeithaftung

¹ Die Deponienachsorge (ordentliche Nachsorge und Störfallnachsorge) richten sich nach den Grundsätzen des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1604 des Kantons Solothurn vom 3. Mai 1993. Sie wird mit der Erteilung der Betriebsbewilligung geregelt.

TVA

² Gemäss Technischer Verordnung für Abfälle (TVA) beträgt die Mindestdauer für die Überwachung der Anlage und der Umwelt bei Inertstoffdeponien 5 Jahre. Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten der ordentlichen Nachsorge während der Betriebszeit durch Rückstellung vorzusparen.

Höhe der Rückstellung

³ Die Höhe der erforderlichen Rückstellung für die ordentliche Nachsorge und die Anforderungen an die Störfallnachsorge (z.B. Versicherungslösung für die Betriebs- und Nachbetriebsphase) werden im Rahmen der Erteilung der Betriebsbewilligung durch das Amt für Umwelt festgelegt.

§ 17 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Der kantonale Gestaltungs- und Erschliessungsplan und die Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Öffentliche Auflage vom 21.2. bis 22.3.2013

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit RRB Nr. 2013/1638 vom 10.9.2013

Der Staatsschreiber: 

Publikation im Amtsblatt Nr. 37 vom 13.9.13

